

Strukturierungsbeiträge des Marktgebietsmanagers: Bericht über das Ausmaß der Beschaffung von untertägigen Strukturierungsmaßnahmen zur Erfüllung der netztechnischen Anforderungen

1 Einleitung

Der Marktgebietsmanager ist im Rahmen der Ausgleichsenergiebewirtschaftung, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, Strukturierungsbeiträge einzuheben. Diese bzw. deren Vermeidung dienen als Anreiz für Bilanzgruppenverantwortliche, ihre Ein- und Ausspeisung je Bilanzgruppe jederzeit ausgeglichen zu nominieren. Gleichzeitig können diese Strukturierungsbeiträge vom Marktgebietsmanager dafür herangezogen werden, allfällige Abrufe von Ausgleichsenergie und damit entstehende Kosten für eine erforderliche untertägige Strukturierung durch den Marktgebietsmanager selbst abzudecken.

Um eine höchstmögliche Transparenz im Zusammenhang mit den Strukturierungsbeiträgen bzw. allfälligen Strukturierungsmaßnahmen zu erreichen, wurde nachstehender Bericht erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich des Strukturierungsbeitrags gelten derzeit folgende rechtliche Bestimmungen:

2.1 § 26 Abs 6 GMMO-VO

Der Marktgebietsmanager hat von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Strukturierungsbeitrag für die untertägige Strukturierung der stündlichen Unausgeglichenheiten zwischen Ein- und Ausspeisung je Bilanzgruppe einzuheben. Von der Verrechnung des Strukturierungsbeitrages sind die besonderen Bilanzgruppen des Marktgebietsmanagers, des Bilanzgruppenkoordinators und der Fernleitungsnetzbetreiber ausgenommen. Die Bemessungsgrundlage dieses Strukturierungsbeitrages stellen die Kosten der untertägigen Strukturierung gemäß Abs. 7 dar. Der Marktgebietsmanager berechnet den Strukturierungsbeitrag mindestens jährlich neu auf der Basis der in den letzten zwölf Monaten zum Ausgleich von Stundenabweichungen abgerufenen Energie und der dafür angefallenen Kosten. Die Berechnung erfolgt auf Basis der allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers. Der festgelegte Strukturierungsbeitrag ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf der Online-Plattform zu veröffentlichen. Per 1. Jänner 2013 wird dieser Strukturierungsbeitrag mit maximal 0,4 Cent/kWh festgelegt. Der Marktgebietsmanager hat der Regulierungsbehörde jährlich ein Bericht über das Ausmaß der Beschaffung von untertägigen Strukturierungsmaßnahmen zur Erfüllung der netztechnischen Anforderungen zu übermitteln. Die Abrechnung des Strukturierungsbeitrags ist monatlich binnen fünf Arbeitstagen nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat durchzuführen.

2.2 AB MGM-BGV idgF, Artikel 9

9.1. Wenn an einem Gastag die kumulierten stündlichen Abweichungen einer Bilanzgruppe bei maximal 400.000 kWh liegen, wird ein Strukturierungsbeitrag von 0,1 Cent/kWh für diese Bilanzgruppe verrechnet. Betragen die kumulierten stündlichen Abweichungen einer Bilanzgruppe mehr als 400.000 kWh bis maximal 700.000 kWh, wird für die 400.000 kWh ein Strukturierungsbeitrag von 0,1 Cent/kWh und für die Menge von 400.001 kWh bis inklusive 700.000 kWh 0,2 Cent/kWh für diese Bilanzgruppe verrechnet. Betragen die kumulierten stündlichen Abweichungen einer Bilanzgruppe mehr als 700.000 kWh, wird ein Strukturierungsbeitrag von 0,4 Cent/kWh für die Mengen über 700.000 kWh für diese Bilanzgruppe verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt in der jeweiligen zur Anwendung gelangenden Staffel hinsichtlich Mengen und Höhe des Strukturierungsbeitrages der jeweiligen Bilanzgruppe an diesem Gastag.

Diese Regelung gilt ab 1.6.2013.

9.2. Eine jährliche Neuberechnung des Strukturierungsbeitrags wird vom Marktgebietsmanager der Regulierungsbehörde angezeigt und veröffentlicht.

9.3. Die volumsmäßige Abrechnungsbasis für den Strukturierungsbeitrag sind die stündlichen Abweichungen gemäß Artikel 6.7, wobei hinsichtlich der Höhe des Strukturierungsbeitrages Artikel 9.1. zur Anwendung kommt.

9.4. Kann das Carry-Forward Konto des Bilanzgruppenverantwortlichen aufgrund einer Leistungsaussetzung und/oder Sperre nicht mehr rechtzeitig ausgeglichen werden, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, die für dessen Ausgleich angefallenen Kosten dem Bilanzgruppenverantwortlichen in Rechnung zu stellen. Sind diese Kosten uneinbringlich, ist der Marktgebietsmanager berechtigt, diese Kosten über den Strukturierungsbeitrag zu decken.

3 Strukturierungsbeitrag seit 1.1.2013 und Status quo

3.1 1.1. bis 31.5.2013

Mit Einführung des neuen Marktmodells per 1.1.2013 wurde die Höhe des Strukturierungsbeitrages durch die GMMO-VO mit **0,4 Cent/kWh** (unabhängig von der Höhe des Ungleichgewichts zwischen Ein- und Ausspeisenominierungen) festgelegt. Im Zeitraum von 1.1. - 31.5.2013 sind vom Marktgebietsmanager folgende Beträge in Summe pro Monat an Bilanzgruppenverantwortliche verrechnet worden:

Monat	Strukturierungsbeitrag (in Euro, ohne USt)
Jänner	25.894,14
Februar	27.098,52
März	103.247,16
April	36.387,61
Mai	5.072,23
Summe	197.699,66

3.2 von 1.6.2013 bis dato

Bereits sehr früh wurde seitens der Regulierungsbehörde die Initiative für erste Anpassungen zum neuen Marktmodell ergriffen. Dabei kam es auch zu einer Anpassung der Verrechnungsmodalitäten zum Strukturierungsbeitrag wie folgt:

Kumulierte stündliche Abweichung an einem Gastag in kWh	Höhe des Strukturierungsbeitrags in Eurocent
Für die Mengen 0 - 400.000 kWh	0.1 Cent/kWh
Für die Mengen 400.001 - 700.000 kWh	0.2 Cent/kWh
Für die Mengen >700.000	0.4 Cent/kWh

In diesem Zeitraum sind vom Marktgebietsmanager folgende Beträge in Summe pro Monat an Bilanzgruppenverantwortliche verrechnet worden:

Monat	Strukturierungsbeitrag (in Euro, ohne USt)
Juni	36.653,68
Juli	71.143,11
August	5.479,46
September	3.523,60
Oktober	12.510,70
November	18.960,08
Dezember	9.354,46
Summe	157.625,09

3.3 Schlussfolgerungen

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Der Anreiz für ausgeglichene Nominierungen über den Strukturierungsbeitrag ist hoch und funktioniert in der Praxis, weil Bilanzgruppenverantwortliche versuchen, die Strukturierungsbeiträge und somit die untertägigen Unausgeglichheiten zwischen Ein- und Ausspeisenominierungen bestmöglich zu vermeiden.
- Fallen Strukturierungsbeiträge an, lässt sich dies meist auf einzelne Ereignisse an einzelnen Tagen zurückführen. Um welche Ereignisse es sich dabei handelt, lässt sich anhand der Rechnungsbeträge nicht analysieren. Es handelt sich dabei aber nicht um ein systematisches Vorgehen und keinesfalls um ein „Ausnützen der Systemressourcen“ durch die Bilanzgruppenverantwortlichen.
- Erkennbar ist, dass seit der Änderung des Strukturierungsbeitrages per 1.6.2013 und dessen Festsetzung auf 0,1 Cent/kWh im unteren Band bis 400.000 kWh offenbar keinen wesentlichen Anreiz zur ausgeglichenen Nominierung bietet, da hier einige Marktteilnehmer bereits regelmäßig Unausgeglichheiten in Kauf nehmen. Daraus kann geschlossen werden, dass weitere Reduktionen des Strukturierungsbeitrages dieses Verhalten nicht ändern würden.
- Anfragen zu Strukturierungsbeitragsrechnungen können jederzeit ausführlich bearbeitet werden, da die Berechnungen stundengenau dokumentiert werden und daher jederzeit (auch nach außen) nachvollziehbar und nachweisbar sind.

4 Untertägige Strukturierungsmaßnahmen

Per Ende Dezember hat der Marktgebietsmanager keine nennenswerten Volumina für Zwecke der untertägigen Strukturierung an der Börse abgerufen und damit sehr wenige Beträge aus dem Strukturierungstopf verwendet. Es wurden lediglich im Jänner 2013 folgende Abrufe für Testzwecke veranlasst:

Börsegeschäft	Menge	Gesamtkosten (in Euro)
Kauf Jänner	15 MWh	500,73
Verkauf Jänner	15 MWh	365,78

5 „Strukturierungstopf“ beim MGM

In Summe wurden per Ende Dezember Strukturierungsbeiträge wie folgt eingehoben:

Summe Strukturierungsbeiträge (Jän. - Dez.)	355.324,75 €
Kauf für Testzwecke Jän.	-500,73 €
Verkauf für Testzwecke Jän.	365,78 €
Strukturierungstopf	355.189,80 €

Diese Beiträge werden beim Marktgebietsmanager separat erfasst und verwaltet.

6 Fazit

Wir gehen daher davon aus, dass aufgrund der Höhe des Strukturierungsbeitrags **der Anreiz für ausgeglichene Nominierungen zwischen Ein- und Ausspeisungen für Bilanzgruppenverantwortliche ausreichend ist bzw. das System in dieser Form beibehalten werden sollte, um diese Anreize nicht abzuschwächen.** Zusätzliche Maßnahmen durch den Marktgebietsmanager sind **derzeit nicht erforderlich, weil aufgrund der bisherigen geringen Einsatzerfordernisse der untertägigen Strukturierungsmaßnahmen von der guten Funktionsweise ausgegangen werden kann.** Dies wiederum ermöglicht im Gesamtmodell ein maximales Ausmaß an Effizienz und Fairness, da die Kosten **verursachungsgerecht zu tragen sind,** d.h. von jenen Bilanzgruppenverantwortlichen, deren untertägige nominierte Ein- und Ausspeisungen unausgeglichen sind.

7 Nächste Schritte

Der Strukturierungsbeitrag ist „*jährlich*“ neu zu berechnen. Die letzte Änderung dazu erfolgte erst mit Wirksamkeit Juni 2013. Eine allfällige Anpassung des Strukturierungsbeitrages sollte daher nach einer weiteren eingehenden Evaluierung der bis dahin angefallenen Strukturierungsbeiträge und Strukturierungsmaßnahmen **frühestens per Juni 2014** erfolgen.